

Entgeltordnung
für den
Verkehrslandeplatz Reichelsheim

Gültig ab 01. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Feuerlösch -und Rettungswesen

2. Sonstige Dienstleistungen

Allgemeiner Hinweis:

Dienstleister, die auf dem Betriebsgelände des Verkehrslandeplatzes Reichelsheim tätig werden wollen, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Gestattung der Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG.

1. Feuerlösch -und Rettungswesen

Leistung:	Beschreibung:	Betrag:
Löschfahrzeug TLF16 inkl. Ausrüstung+Personal	je angefangene Stunde	151,26 €
Benutzung Feuerlöscher 6 kg.	je Einsatz	35,29 €
Benutzung Feuerlöscher 12 kg.	je Einsatz	50,42 €
Benutzung PLA250 kg.	je Einsatz	nach Aufwand
Entsorgung jeglicher Flüssigkeiten		nach Aufwand

2. Sonstige Dienstleistungen

Leistung:	Beschreibung:	Betrag:
Starthilfe	je angefordertem Vorgang	21,01 €
Hubwagen (incl. Personal)	je angefangene Stunde	100,84 €

Bergungsfahrzeug(Traktor groß) (incl. Personal)	je angefangene Stunde	117,65 €
Schneeräumfahrzeug (incl. Personal)	je angefangene Stunde	117,65 €
Rasenmäher (Traktor groß) (incl. Personal)	je angefangene Stunde	117,65 €
Rasenmäher (Traktor klein) (incl. Personal)	je angefangene Stunde	100,84 €
Personaleinsatz	Pro Person+angefangene 15 Minuten	20,50 €
Immigration Fee	pro Person	5,04 €
Kärcher Hochdruckreiniger incl. Diesel/Reiniger/Wasser/Abwasser	pro angefangene 30 Minuten	40,34 €
Wasser/Abwasser für Flugzeugwäsche einmotorig		21,01 €
Wasser/Abwasser für Flugzeugwäsche zweimotorig		33,61 €
Fotokopie(Farbe A4)	pro Stück	0,84 €
Telefon/Telefax	je Einheit	0,25 €
VIP/Crew-Lounge	je angefangene Stunde	50,00 €
Motivmiete zzgl. Mitarbeiterstellung, wenn indoor oder vor/nach Öffnung	je angefangene Stunde	88,24 €

Alle Zusatzleistungen verstehen sich grundsätzlich vorbehaltlich Verfügbarkeit. Nicht aufgeführte Zusatzleistungen von Flugplatz Reichelsheim/Wetterau GmbH & Co. KG-Personal und Gerät werden nach Aufwand abgerechnet.

Weitere Dienstleistungen auf Anfrage.

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind.

Die Entgeltordnung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft. Die Entgeltordnung zum 01. Mai 2022 tritt am 31.01.2023 außer Kraft.

Reichelsheim, den 31. Januar 2023



gez. Max Peter Pfeifer